



## **Infobrief**

### **„Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen“**

Der Eigenverbrauchbonus nach § 33 Abs. 2 EEG für dezentral (selbst) verbrauchten Strom aus Photovoltaikanlagen wurde durch die EEG-Novelle 2012 abgeschafft. Bei Photovoltaikanlagen, die nach dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden, erhalten die Betreiber für den selbst verbrauchten Strom vom Netzbetreiber keine Vergütung mehr.

#### **Vorsteuerabzug des Anlagenbetreibers**

Bei einer unternehmerischen Nutzung von mindestens 10 % ist der Anlagenbetreiber berechtigt, die Photovoltaikanlage vollständig seinem Unternehmen zuzuordnen und somit auch den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Im Gegenzug dazu unterliegt in diesem Fall der selbst verbrauchte Strom der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG.

#### **Bemessungsgrundlage für die Wertabgabenbesteuerung**

Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG der (fiktive) Einkaufspreis. Bei Bezug von zusätzlichem Strom von einem Energieversorgungsunternehmen, ist dessen Einkaufspreis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen.

Die Ermittlung unterscheidet sich je nach Größe der Anlage:

#### **PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW**

Sofern vom Anlagenbetreiber kein separater Zähler installiert wurde, der die gesamte erzeugte Strommenge erfasst, ist diese aus Vereinfachungsgründen mit einer Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp zu schätzen. Bei nicht ganzjähriger Nutzung ist diese anteilig zu kürzen.



**Beispiel anhand einer PV-Anlage mit einer Leistung von 5 kW:**

5 kW installierte Leistung x 1.000 kWh/kWp = 5.000 kWh

Laut Abrechnung des Netzbetreibers wurden 3.900 kWh eingespeist, somit beträgt der selbst verbrauchte Strom 1.100 kWh.

Zur Deckung des eigenen Strombedarfs wird zusätzlich Strom zum Preis von 0,21 €/kWh netto und einer mtl. Grundgebühr von EUR 5,50 netto bezogen. Diese Werte sind als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen.

1.100 kWh x EUR 0,21 pro kWh zzgl. 12 Monate x EUR 5,50 = EUR 297,00 (Netto-bemessungsgrundlage)

**PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis einschließlich 1.000 kW**

Diese Anlagen verfügen aufgrund des Marktintegrationsmodells über eine Messeinrichtung, die die erzeugte Strommenge erfasst. Der dezentral verbrauchte Strom errechnet sich aus der Differenz zwischen der insgesamt erzeugten und der eingespeisten Strommenge.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**